

25.03.93

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
des Fonds "Deutsche Einheit"

- Antrag des Landes Brandenburg -

Punkt 1 der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzesantrag des Landes Brandenburg in der Beschlußfassung des Finanzausschusses des Bundesrates vom 18. März 1993 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Art. 2 eingefügt:

"Art. 2

Zur Erbringung einer Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den nach Art. 1 zusätzlich von den Ländern aufzubringenden Leistungen für die Jahre 1993 und 1994 gilt § 6 Abs. 2 a des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend."

Ausgeliefert am 26. MRZ. 1993 ...

134/4/93

- 2 -

2. Die bisherigen Art. 2 und Art. 3 werden Art. 3 und Art. 4.

Begründung:

In Übereinstimmung mit der bisherigen bewährten Regelung sollte auch für die Aufstockungsbeträge zum Fonds "Deutsche Einheit" eine Beteiligung der Kommunen erfolgen.

Eine bundesgesetzliche Regelung empfiehlt sich, um die Verantwortung des Bundes für die Regelungen der Vereinigungslasten widerzuspiegeln und eine konforme Behandlung aller Kommunen im bisherigen Bundesgebiet (alte Länder) zu gewährleisten.

Die Erhöhung des Umlagesatzes kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen.